

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen der Entschädigungssatzung

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu § 6 folgende Fassung:

„§ 6 Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten sowie Kreisausbilder und Ausbildungshelfer“

2. § 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Für ehrenamtlich Tätige nach § 6, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle der Verhinderung des Kreistagsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt. Im Falle der Verhinderung von Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden wird entsprechend verfahren.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutz-
einheiten sowie Kreisausbilder und Ausbildungshelfer“**

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese beträgt für

den Kreisbrandmeister	500,- EURO
den stellv. Kreisbrandmeister	300,- EURO
die Abschnittsleiter	300,- EURO
den Kreisjugendfeuerwehrwart	200,- EURO. “

c) In Absatz 3 wird die Angabe „2 Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Kreisausbilder und Ausbildungshelfer erhalten eine anlassbezogene zeitabhängige Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Kreisausbilder **10,- EURO** je Unterrichtsstunde (45 Min.), Ausbildungshelfer **8,- EURO** je Unterrichtsstunde (45 Min.). Weiterhin erhalten Kreisausbilder und Ausbildungshelfer eine zusätzliche Pauschale, welche sich nach den geleisteten Unterrichtsstunden je Quartal wie folgt berechnet:

	Kreisausbilder	Ausbildungshelfer
Unterrichtsstunden je Quartal	EURO je Monat	EURO je Monat
bis 3	0,-	0,-
4 bis 5	10,-	5,-
6 bis 10	15,-	7,50,-
11 bis 15	25,-	12,50,-
ab 16	40,-	20,-

5. In § 11 werden nach den Wörtern „Sachsen-Anhalt“ die Wörter „sowie der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend ab dem 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Nr. 4 Buchstabe b tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Köthen (Anhalt),

U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)

